



Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds

Nach der Verabschiedung des Einwegkunststofffondsgesetzes im Deutschen Bundestag liegt nun der Referentenentwurf zur Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds vor. Dort wird unter anderem die konkrete Höhe der Sonderabgaben für die betroffenen Wirtschaftszweige auf 434 Millionen Euro beziffert. Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens niedrigen Abgabesätze für bepfandete Getränkeverpackungen begrüßen die Handelsunternehmen ausdrücklich, da diese nachweislich nicht maßgeblich zum Littering beitragen. Aus Sicht des Handels bestehen beim vorliegenden Verordnungsentwurf allerdings weiterhin folgende Kritikpunkte, die einer abschließenden Klärung bedürfen. Insbesondere auch, um für die betroffenen Unternehmen zeitnah Planungssicherheit über die zu erwartenden finanziellen Belastungen zu schaffen.

Herstellerbegriff klar definieren

Wie bereits im mittlerweile verabschiedeten Gesetz wurde es auch im Verordnungsentwurf verpasst, eine klare Definition des Herstellerbegriffes vorzunehmen. Aufgrund der unklaren und vom Verpackungsgesetz abweichenden Definition des Herstellerbegriffes ist es für die Handelsunternehmen nicht eindeutig ersichtlich, ob und in welchem Ausmaß sie von der Einwegkunststoffabgabe betroffen sein werden. Für die Handelsunternehmen ergibt sich aus dieser unklaren Definition eine Planungsunsicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Kosten in den kommenden Jahren. Eine analoge Definition des Herstellerbegriffes zum Verpackungsgesetz ist anzustreben.

Übersicht über betroffene Einwegkunststoffprodukte erstellen

Obwohl es in der Verordnung eine Übersicht über die Einwegkunststoffproduktgruppen gibt, fehlt eine konkrete Auflistung der tatsächlich betroffenen Verpackungen und Produkte. Auch hier bestehen weiterhin Unklarheiten, welche Verpackungen abgabepflichtig sind. Um hier von Unternehmensseite eine verlässliche Kostenberechnung und gegebenenfalls alternative Verpackungslösungen vorantreiben zu können, ist es notwendig zeitnah eine Übersicht über die tatsächlich abgabepflichtigen Verpackungen und Produkte im Detail vorzulegen.

Datengrundlage zur Berechnung der Abgabenhöhe verlässlich gestalten

Die Datengrundlage zur Berechnung der Höhe der Sonderabgabe muss valide und verlässlich sein. Bisher war dazu in der Abfallwirtschaft das Gewicht die maßgebliche Grundlage. Hierzu sind erprobte Methoden zur Abfallerfassung ebenso etabliert, wie eine angemessene Datenbasis für die Berechnung der Abgabesätze. Für die Stückzahlerfassung und das Volumen sind derartige Methoden nicht ausreichend vorhanden und belastbar. Aufgrund der erwartbar hohen Belastungen für die Wirtschaft durch die Einbeziehung der Stückzahlen bei der



Berechnung der Abgabensätze muss dafür eine breite Datengrundlage vorhanden und nutzbar sein. Dies ist aus den bisherigen Ausführungen des UBA nicht erkennbar. Breit angelegte und methodisch belastbare Studien sollten künftig die Grundlage für die Erhebung von Daten zur Berechnung von Kosten für die Wirtschaft bilden.

Schnell Klarheit für Unternehmen schaffen

Wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Einwegkunststofffonds ist die reibungslose Umsetzung durch die betroffenen Unternehmen. Dazu muss schnell Klarheit herrschen über die konkreten Schritte – insbesondere hinsichtlich der zu schaffenden Voraussetzungen, Registrierungen, Datenschutzfragen etc. Diese praktischen Fragen sind schnellstmöglich zu beantworten, da sich Unternehmen bereits jetzt in der Planung für das Jahr 2024 befinden und Vorsorge hinsichtlich Budgets, Kapazitäten und Infrastruktur treffen müssen.